



Beitragsordnung

des Vereins

„DER SACHPOOL ● Kinder- & Jugendförderung“

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen an den Verein „DER SACHPOOL ● Kinder- & Jugendförderung“.

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringpflicht für jedes Mitglied. Diese beginnt mit dem Eintrittsmonat.

Bei Zahlungsverzug erlischt nach zweimaliger Mahnung die Mitgliedschaft im Verein „DER SACHPOOL ● Kinder- & Jugendförderung“.

Mit der Einreichung eines Aufnahmeantrages unterwirft sich jedes Mitglied der Beitragsordnung.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist in Beitragsgruppen eingeteilt und kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit verändert werden.

Derzeit ist er wie folgt zu entrichten:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Beitragsstatus</u>
BM	Basis-Mitgliedschaft	beitragsfrei
FM	Fördermitglieder	nach Beitragsgruppen
EM	Ehrenmitglieder	beitragsfrei (freiwillige Zahlung möglich)

Beitragsgruppen:

F1	ab: 50,00 EUR pro Jahr
F2	ab: 150,00 EUR pro Jahr
F3	ab: 500,00 EUR pro Jahr
F4	ab: 1.000,00 EUR pro Jahr

Die Einstufung in die jeweilige Beitragsgruppe erfolgt auf freiwilliger Basis.

4. Der Jahresbeitrag ist in einer Rate bis zum 30.04. des laufenden Jahres zu entrichten.
 - a. Bei Eintritt in den Verein hat das Mitglied innerhalb eines Monats den Beitrag zu entrichten.
 - b. Erfolgt der Eintritt nach dem 30.06. des jeweiligen Jahres, ermäßigt sich der Beitrag für dieses Jahr um die Hälfte.

5. Der Mitgliedsbeitrag ist vorzugsweise als SEPA Basislastschrift einzuziehen. Bei Nichteinlösung der Lastschrift trägt das Mitglied die entstandenen Kosten der beteiligten Kreditinstitute zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 EUR.

Der Mitgliedsbeitrag kann vom Mitglied auch per Überweisung auf das nachfolgende Konto an den Verein entrichtet werden.

IBAN:
BIC:
Bank:

6. Grundlage für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge ist die Mitgliederliste des Vereins. Veränderungen an der Mitgliederliste werden nur und ausschließlich nach schriftlicher Meldung vorgenommen. Erfolgt keine schriftliche Abmeldung ist der Mitgliedsbeitrag weiterhin zu entrichten.

7. Die Beitragsordnung tritt mit Gründung des Vereins in Kraft. Die Beitragsordnung wird nach Beschluss auf der Webseite des Vereins jedem Mitglied zur Verfügung gestellt.

Schwarzenberg, 19.10.2015